

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), §§ 2, 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), §§ 3 Abs. 3, 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ehemaligen Landkreis Eilenburg und der Stadt Eilenburg vom 25. Mai 1993 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 05. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg (Abfallgebührensatzung)

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Abfallpauschalgebühr

(1) Die Abfallpauschalgebühr für jeden Einwohner gemäß § 3 Abs. 2 beträgt 19,50 € für das Kalenderjahr.

(2) Die Abfallpauschalgebühr für Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 3 und 4 Abfallsatzung (Gewerbetreibende und Wochenendgrundstücke) beträgt je bereitgestellten Restabfallbehälter:

	Betrag je Kalenderjahr:
- 80 l Mülltonne	39,00 €
- 120 l Mülltonne	58,50 €
- 240 l Mülltonne	117,00 €
- 1,1 m ³ Müllgroßbehälter	536,25 €."

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Entleerungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Entleerung:

- 80 l Mülltonne	6,95 €
------------------	--------

- 120 l Mülltonne	10,43 €
- 240 l Mülltonne	20,85 €
- 1,1 m ³ Müllgroßbehälter	95,56 €."

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft.

Eilenburg, 06. Februar 2018




Scheler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.